

Verfahren zur Festlegung der Ausbildungskapazitäten der Ausbildungsschulen in öffentlicher Trägerschaft und zur Zuweisung von Lehramtsstudierenden zu den Ausbildungsschulen gemäß Nummer 4 Absatz 1 Buchstabe b

Gemäß § 3 Absatz 1 der Bachelor-Master-Abschlussverordnung sind alle Schulen in öffentlicher Trägerschaft im Land Brandenburg Ausbildungsschulen für die im Rahmen des Lehramtsstudiums durchzuführenden Schulpraktika. Demzufolge haben sie die Lehramtsstudierenden bei der Durchführung der Praktika zu unterstützen und ihnen Ausbildungsplätze zur Verfügung zu stellen. Um eine ausreichende Anzahl von Praktikumsplätzen zu gewährleisten, ist wie folgt zu verfahren:

1.1 Bestimmung der Ausbildungskapazität der Ausbildungsschulen

Jede Schule in öffentlicher Trägerschaft stellt in Abhängigkeit von der Gesamtzahl der in den einzelnen Jahrgangsstufen eingerichteten Klassen bis zu drei Praktikumsplätze für Lehramtsstudierende zur Verfügung.

Die schulspezifische Ausbildungskapazität wird auf der Grundlage der statistischen Angaben, die zu Beginn eines jeden Schuljahres erhoben werden, für jede einzelne Schule durch das Landesinstitut für Lehrerbildung festgelegt. Sie gilt für die im zweiten Halbjahr des laufenden Schuljahres und im ersten Halbjahr des darauffolgenden Schuljahres stattfindenden Schulpraktika.

Die schulspezifischen Ausbildungskapazitäten werden den Schulen über das staatliche Schulamt mitgeteilt. Im Rahmen der schulspezifischen Ausbildungskapazität ist den von der Hochschule zugewiesenen Lehramtsstudierenden von der Ausbildungsschule ein Praktikumsplatz zur Verfügung zu stellen. Eine Abweisung von Studierenden durch die Ausbildungsschule ist nicht zulässig, solange ihre schulspezifische Ausbildungskapazität nicht ausgeschöpft ist.

Termin: bis 30. Oktober eines jeden Jahres

1.2 Abweichungen von der schulspezifischen Ausbildungskapazität

Die Überschreitung der schulspezifischen Ausbildungskapazität gemäß Nummer 1.1 durch die Schule ist möglich und gegenüber dem staatlichen Schulamt anzuzeigen. Die schulspezifische Ausbildungskapazität darf durch die Schule nur überschritten werden, wenn dadurch die Ausbildung von Lehramtskandidatinnen und -kandidaten im Vorbereitungsdienst des Landes Brandenburg nicht eingeschränkt wird. Eine Abweisung von Lehramtskandidatinnen und -kandidaten, die durch das Landesinstitut für Lehrerbildung der Schule zur Ausbildung zugewiesen worden sind, ist in diesem Zusammenhang unzulässig. Entsprechendes gilt für die Lehramtsstudierenden, die von der Hochschule der Ausbildungsschule zur Durchführung anderer Schulpraktika gemäß §§ 4 und 5 der Bachelor- Master-Abschlussverordnung zugewiesen worden sind.

Die Unterschreitung der schulspezifischen Ausbildungskapazität oder eine Beschränkung der Ausbildungsfächer oder -lernbereiche sind nur aus wichtigem Grund zulässig und beim staatlichen Schulamt zu beantragen.

Termin: bis 15. November eines jeden Jahres

Das staatliche Schulamt entscheidet aufgrund der von den Schulen gestellten Anträge endgültig über die schulspezifische Ausbildungskapazität und die Zulässigkeit der Beschränkung der Ausbildungsfächer oder -lernbereiche.

Die vom zuständigen staatlichen Schulamt genehmigten Unterschreitungen der Ausbildungskapazitäten und Beschränkungen der Ausbildungsfächer und -lernbereiche gelten für die im 2. Halbjahr des laufenden Schuljahres und im 1. Halbjahr des darauffolgenden Schuljahres stattfindenden Schulpraktika (Beginn der Schulpraktika: März bzw. Oktober des laufenden Jahres).

Die Überschreitung bzw. die begründete Unterschreitung der schulspezifischen Ausbildungskapazität und die Beschränkung der Ausbildungsfächer oder -lernbereiche sind von den staatlichen Schulämtern dem Landesinstitut für Lehrerbildung schulspezifisch mitzuteilen.

Termin: 30. November eines jeden Jahres

2. Zuweisungsverfahren

Die Zuweisung der Lehramtsstudierenden zu den Ausbildungsschulen erfolgt gemäß § 5 Absatz 3 Satz 3 der Bachelor-Master-Abschlussverordnung durch die Hochschule im Rahmen der gemäß Nummer 1.2 bestimmten schulspezifischen Ausbildungskapazitäten. Diese werden der Hochschule durch das Landesinstitut für Lehrerbildung rechtzeitig vor Beginn des Praktikums mitgeteilt.

Bei der Zuweisung der Studierenden zu den Ausbildungsschulen hat das Landesinstitut für Lehrerbildung zu prüfen, dass die Hochschule Studierende mit Fächern oder Lernbereichen, die in der jeweiligen schulformbezogenen Stundentafel ein geringes Gesamtstundenvolumen aufweisen, gleichmäßig auf die zur Verfügung stehenden Ausbildungsschulen verteilt. Im Übrigen ist bei der Zuweisung durch die Hochschule darauf zu achten, dass ein ausgewogenes Verhältnis zwischen den Ausbildungsfächern und -lernbereichen besteht und keine überproportionale Konzentration auf nur wenige Fächer oder Lernbereiche erfolgt.

Die Hochschule ist berechtigt, die für eine Schule vorgegebene schulspezifische Ausbildungskapazität zu unterschreiten, wenn die Schule für andere Schulpraktika gemäß Nummer 9 und 10 dieser Verwaltungsvorschriften eine überdurchschnittliche Anzahl von Praktikumsplätzen zur Verfügung stellt. Ein Anspruch der Schule auf Unterschreitung der schulspezifischen Ausbildungskapazität aus diesem Grund besteht nicht.